

Bewerbungs- und Teilnahmebedingungen

1. Zweck dieser Teilnahmebedingungen

Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (im Folgenden "Vergabestelle") hat im Auftrag des Auswärtigen Amtes ein Vergabeverfahren eingeleitet. Dieses unterliegt den bei Einleitung des Verfahrens geltenden Regelungen des Vergaberechts. Die Rechtsgrundlagen des Vergabeverfahrens sind in der Bekanntmachung bzw. der Angebotsaufforderung benannt.

Diese Bewerbungs- und Teilnahmebedingungen sind Bestandteil der Unterlagen, die der Auftraggeber den interessierten Unternehmen zur Erstellung eines Teilnahmeantrags bzw. Angebots bereitstellt. Sie konkretisieren den Ablauf des Vergabeverfahrens und geben Hinweise zur Erstellung eines Teilnahmeantrags bzw. Angebots.

Die vom Auftraggeber übermittelten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erstellung des Teilnahmeantrags bzw. Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) und Weitergabe ist ohne die Genehmigung des Auftraggebers nicht statthaft. Für den Fall, dass ein Bewerber / Bieter oder eine Bewerber- / Bietergemeinschaft nicht zum Zuge kommt oder keinen Teilnahmeantrag / kein Angebot abgibt, sind alle Unterlagen zu vernichten. Mit der Abfassung des Teilnahmeantrags / Angebots befasste Mitarbeiter/innen sind entsprechend zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu verpflichten.

2. Name und Anschrift der Vergabestelle

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Kirchhofstraße 1-2
14776 Brandenburg an der Havel

Name und Anschrift der öffentlichen Auftraggeberin

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Auswärtiges Amt:

Akademie Auswärtiger Dienst
Schwarzer Weg 45
13505 Berlin

Referat Z14 – Personalentwicklung und -planung
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

3. Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Die vollständigen Vergabeunterlagen werden über die [eVergabe-Plattform des Bundes](https://www.evergabe-online.de)¹ kostenlos als Download bereitgestellt.

Bei Offenen Verfahren bzw. Öffentlichen Ausschreibungen ist ein Download der Vergabeunterlagen ohne Registrierung möglich. Während der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist müssen sich Unternehmen

¹ <https://www.evergabe-online.de>

selbstständig über die [eVergabe-Plattform des Bundes](#)² im Bereich des jeweiligen Verfahrens informieren, ob die Vergabeunterlagen vom Auftraggeber aktualisiert wurden. Registrierte Unternehmen erhalten eine entsprechende Mitteilung automatisch. Eine Registrierung ist über folgenden [Link](#)³ möglich.

Bei Nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, Beschränkten Ausschreibungen oder Verhandlungsvergaben werden die vollständigen Vergabeunterlagen an geeignete Unternehmen ebenfalls über die [eVergabe-Plattform des Bundes](#)⁴ übergeben.

Jedes beteiligte Unternehmen ist verpflichtet, die Vergabeunterlagen nach dem Download auf Vollständigkeit zu überprüfen.

4. Rückfragen zu den Vergabeunterlagen

Jedes Unternehmen hat sich über alle Einzelheiten des Vergabeverfahrens, die zur Teilnahme maßgebend sind, in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Sind die Unterlagen für das Vergabeverfahren unvollständig, nicht lesbar oder enthalten sie nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, so hat dieses die Vergabestelle unverzüglich darauf hinzuweisen und Aufklärung zu verlangen. Unterlässt es dies, kann es sich später nicht mehr auf etwaige Unklarheiten in den Unterlagen berufen.

Die Vergabestelle steht für Rückfragen zur Verfügung. Rückfragen sind stets mit elektronischen Mitteln über die [eVergabe-Plattform des Bundes](#)⁵ unter Bezugnahme auf das jeweilige Vergabeverfahren) zu stellen. Telefonische Rückfragen sind nicht zugelassen und werden nicht beantwortet. Bei Rückfragen ist stets als Bezug die jeweilige Vergabenummer anzugeben. Diese ist in der Bekanntmachung bzw. Angebotsaufforderung benannt.

Ergänzende Informationen zu einem Vergabeverfahren (z.B. Bieterinformationen) werden auf der [eVergabe-Plattform des Bundes](#)⁶ bekanntgegeben bzw. allen am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen mit elektronischen Mitteln übersandt. Für die Rückfrage selbst gilt dies nur, soweit dies unter Wahrung der Vertraulichkeit möglich ist. Damit sichergestellt ist, dass erbetene zusätzliche Informationen gegebenenfalls auch den anderen Interessenten noch rechtzeitig mitgeteilt werden können, müssen die Rückfragen rechtzeitig beim Auftraggeber eingehen. Bei später eingehenden Fragen besteht kein Anspruch auf Beantwortung.

5. Hinweise zu Änderungsverbot

An den vom Auftraggeber übermittelten Vergabeunterlagen dürfen außer an den hierfür vorgesehenen Stellen (Formularfeldern) keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen können zum Ausschluss führen. Soweit Bieter Erläuterungen ihres Angebots für erforderlich halten, sind diese gesondert aufzuführen.

6. Bewerber- / Bietergemeinschaften

Die Teilnahme am Vergabeverfahren als Bewerber- / Bietergemeinschaft ist zulässig. Der Koordinierungsaufwand darf allerdings nicht beim Auftraggeber liegen. Ist die Einreichung eines Teilnahmeantrags bzw. die Angebotsabgabe als Bewerber- / Bietergemeinschaft beabsichtigt, so hat die Bewerber- / Bietergemeinschaft einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der im weiteren Verfahren Ansprechpartner der Bewerber- / Bietergemeinschaft für den Auftraggeber ist. Hierfür ist eine Vertretervollmacht mit dem Angebot einzureichen.

Aus der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen geht im Einzelnen hervor, ob es für die Nachweise über die Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit auf die Eignung als Einheit ankommt oder einzelne Nachweise für jedes Mitglied einer Bewerber- / Bietergemeinschaft individuell erbracht werden müssen.

Es ist unzulässig, sich als Bewerber an verschiedenen Bewerbergemeinschaften zu beteiligen. Ein solches Verhalten ist als unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede zu werten und führt zum Ausschluss

2 <https://www.evergabe-online.de/search.html?jsessionid=4C8BE62D6988CA485B1DF30FD9BE8D69?0&ids=792#results>

3 https://www.evergabe-online.info/e-Vergabe/DE/3%20Unternehmen/Erste%20Schritte/node_Erste_Schritte.html

4 <https://www.evergabe-online.de>

5 <https://www.evergabe-online.de>

6 <https://www.evergabe-online.de>

beider Teilnahmeanträge. Das gleiche gilt auch für Mitglieder einer Bietergemeinschaft, die gleichzeitig ein Angebot als einzelner Bieter einreichen.

Sofern eine Bietergemeinschaft mit der Leistungserbringung beauftragt wird, ist diese verpflichtet, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) mit gesamtschuldnerischer Haftung und bevollmächtigtem Vertreter zu gründen.

7. Form und Einreichung Ihres Teilnahmeantrags / Angebots

Teilnahmeanträge / Angebote sind in **deutscher Sprache** und unter Verwendung von Vordrucken des Auftraggebers zu erstellen. Für Angaben und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache gefasst sind (z.B. Bescheinigungen ausländischer Behörden), sind neben Kopien der fremdsprachigen Originale auch beglaubigte deutsche Übersetzungen beizufügen.

Durch eine ausgefallene, aufwändige Gestaltung des Teilnahmeantrags bzw. Angebots entsteht kein Vorteil. Es ist darauf zu achten, dass der Teilnahmeantrag / das Angebot **vollständig** ist und insbesondere alle geforderten Erklärungen und Nachweise enthält. Angaben der Bieter / der Bietergemeinschaft im Angebot können nur dann durch Verweise auf Bilder, Prospektmaterial, Produktblätter oder Literatur ergänzt werden, wenn im Angebot aussagekräftig dargestellt wird, in welchem Umfang diese Anlagen für die Wertung des Angebots von Bedeutung sind. Anlagen können die geforderten Antworten oder Erklärungen nur ergänzen, nicht ersetzen. Diese Anlagen sind deutlich zu benennen und zu kennzeichnen. Bei Verweisen sind die entsprechenden Quellen beizufügen; geschieht dies nicht, gelten die Antworten oder Erklärungen als nicht vorgelegt. Fehlen Erklärungen oder Nachweise, so liegt es im Ermessen des Auftraggebers, ob es diese mit Nachfristsetzung nachfordert; ein Anspruch der Bewerber / Bieter bzw. Bewerber- / Bietergemeinschaften hierauf besteht nicht. Unvollständige Teilnahme- bzw. Angebotsunterlagen können zum Ausschluss des Teilnahmeantrags bzw. Angebots führen!

Teilnahmeanträge / Angebote müssen **rechtzeitig** bis zum Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist bei der Vergabestelle vorliegen. Teilnahmeanträge bzw. Angebote die verspätet eingehen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bewerber / Bieter bzw. der Bewerber / Bietergemeinschaft zu vertreten sind. Diese sind nachzuweisen. Individuelle Fristverlängerungen sind ausgeschlossen. Bitte beachten Sie, dass es für die Wahrung der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist auf den rechtzeitigen Eingang beim Auftraggeber ankommt.

Teilnahmeanträge / Angebote sind elektronisch über die **eVergabe-Plattform des Bundes**⁷ in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) **einzureichen**. Der Betreiber der eVergabe-Plattform⁸ steht für Rückfragen unter der Tel.-Nr. +49 (0)228 / 99610-1234 bzw. per E-Mail an support@be-scha.bund.de zur Verfügung. Bei elektronischer Einreichung der Unterlagen über die eVergabe-Plattform ist keine Unterschrift / elektronische Signatur erforderlich. Allerdings ist es wünschenswert, dass alle über die Plattform bereitgestellten Unterlagen in dem übergebenen Dateiformat bearbeitet und zurückgereicht werden, damit eine elektronische Vorgangsbearbeitung medienbruchfrei erfolgen kann (auf PDF Scans ist zu verzichten). Dies gilt insbesondere für Dateien mit den Formaten AIDF, GAEB (P84, X84), DOCX und PDF. Auf die Nutzung von ZIP-Ordner oder vergleichbaren Dateiformate ist zu verzichten. Weiterhin ist darauf zu achten, dass bei eingereichten Dateien immer eine elektronische Durchsuchbarkeit der Inhalte gewährleistet ist.

Hinweis nach § 11 Abs. 3 Vergabeverordnung (VgV): Die zur Nutzung der e-Vergabe-Plattform einzusetzenden elektronischen Mittel sind die Clients und Webanwendung AnA-Web sowie die elektronischen Werkzeuge der e-Vergabe-Plattform. Diese werden über die mit „Anwendungen“ bezeichneten Menüpunkte auf www.evergabe-online.de zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören für Unternehmen der Signatur-Client für Bieter (Sig-Client) für elektronische Signaturen, die e-VergabeApp (Crypto-Client) zur Verschlüsselung von Teilnahmeanträgen und Angeboten sowie der Web-Service <https://eee.evergabe-online.de> zum Ausfüllen einer Einheitlichen Elektronischen Eigenerklärung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der europäischen Kommission vom 05.01.2016 (Weiteres siehe hier). Die zur Einreichung von Teilnahmeanträgen, Angeboten und Interessensbestätigungen verwendeten elektronischen Mittel sind durch die Webanwendung AnA-Web und die elektronischen

⁷ <https://www.evergabe-online.de>

⁸ Beschaffungsamt des BMI.

Werkzeuge der e-Vergabe-Plattform bestimmt. Verwendete Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren sind Bestandteil der Webanwendung AnA-Web bzw. Clients der e-Vergabe-Plattform sowie der Plattform selber und der elektronischen Werkzeuge der e-Vergabe-Plattform.

Weitergehende Informationen stehen auf <https://www.evergabe-online.info> bereit.

Die beim Auftraggeber eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum des Auftraggebers über, es sei denn, der Bewerber / Bieter bzw. die Bewerber- / Bietergemeinschaft behält sich die Rückgabe einzelner Dokumente nach Abschluss des Vergabeverfahrens ausdrücklich vor. Beabsichtigt ein Bieter bzw. eine Bietergemeinschaft, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung gewerblicher Schutzrechte zu verwenden, ist darauf im Angebot ausdrücklich und unter genauer Bezeichnung dieser Angaben hinzuweisen.

Die **Rücksendung von Mustern bzw. Proben** erfolgt nur bei ausdrücklicher Anforderung und Bereitstellung von Rücksendeporto.

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter / eine Bietergemeinschaft damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot sein Name und der Auftragswert nach den geltenden Vergabevorschriften **nachträglich bekanntgegeben** werden.

8. Ablauf der Teilnahme- / Angebotsfrist

Der späteste Termin für die Einreichung der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) bzw. Angebote (Angebotsfrist) ergibt sich aus der Bekanntmachung bzw. der Angebotsaufforderung.

9. Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme des Angebots

Änderungen, Berichtigungen bzw. die vollständige Rücknahme eines Teilnahmeantrags bzw. Angebots können nur bis zum Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist vorgenommen werden. Diese sind mit elektronischen Mitteln in Textform nach § 126b BGB mitzuteilen.

10. Eignungsprüfung der Bewerber / Bieter

Bei Offenen Verfahren, Öffentlichen Ausschreibungen oder Teilnahmewettbewerben wird die Eignung eines Bewerbers / Bieters bzw. Bewerber- / Bietergemeinschaft anhand der **Eignungskriterien** überprüft, die in der anzuwendenden Vergabevorschrift benannt sind (Gesetzliche Ausschlusskriterien) und in der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens angegeben wurden (Zusätzliche Ausschlusskriterien). Der Nachweis der Ausschlusskriterien wird in Form von Eigenerklärungen des Bewerbers / der Bietergemeinschaft bzw. des Bieters / der Bietergemeinschaft erbracht. Diese sind Bestandteil der Vergabeunterlagen. Die Abgabe unzutreffender Erklärungen kann strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen bei der künftigen Vergabe öffentlicher Aufträge haben.

Hinweis auf § 47 VgV - Eignungsleihe:

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen nebst Erklärungen über Eignungskriterien und Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend des Umfangs der Eignungsleihe haften. Der Bieter hat ggf. nach Prüfung ein anderes Unternehmen, bei dem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen. Sollten fakultative Ausschlussgründe nach § 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen, behält sich der Auftraggeber vor, dass das andere Unternehmen durch den Bieter oder Bieter innerhalb einer zu setzenden Frist ausgewechselt wird; im Übrigen siehe § 36 Abs. 5 und § 47 VgV.

Eignungsprüfung in einem Teilnahmewettbewerb:

Bestandteil eines Vergabeverfahrens kann ein Teilnahmewettbewerb sein (1. Stufe des Vergabeverfahrens). Dieser dient ausschließlich der Prüfung, ob ein Bewerber bzw. eine Berggemeinschaft für die vorgesehene Leistungserbringung geeignet ist. Der öffentliche Auftraggeber kann die Anzahl der Bewerber beschränken, die im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. In diesem Fall werden nur die am besten geeigneten Bewerber berücksichtigt. Die Anzahl ist in der Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs festgelegt. Die maßgeblichen Bewertungskriterien sind Bestandteil der Vergabeunterlagen für den Teilnahmewettbewerb.

Der öffentliche Auftraggeber fordert die geeigneten Bewerber im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens zur Abgabe von Angeboten auf (2. Stufe des Vergabeverfahrens).

Präqualifikation

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in einem anerkannten Präqualifikationsverzeichnis und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, für den Fall, dass nicht alle geforderten Erklärungen enthalten sind. Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind (Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation geführt werden) oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Nicht präqualifizierte Unternehmen bzw. Nachunternehmer haben als vorläufigen Nachweis ihrer Eignung die in der Bekanntmachung aufgeführten Unterlagen/Erklärungen/Angaben einzureichen.

11. Prüfung und Wertung von Angeboten

Angebote geeigneter Bieter werden formell, inhaltlich / technisch, rechnerisch und wirtschaftlich geprüft.

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Dessen Berechnung richtet sich nach der in den Vergabeunterlagen benannten Methode bzw. zur Verfügung gestellten Matrix.

12. Mitteilung an nicht berücksichtigte Bewerber / Bieter

Nicht berücksichtigte Bewerber / Bieter werden fristgerecht gemäß der gültigen Vergabevorschrift benachrichtigt.

13. Kostenerstattung für Bewerber / Bieter

Die Kosten für die Teilnahme am Vergabeverfahren einschließlich der Erstellung des Teilnahmeantrags / Angebots trägt der Bewerber / Bieter. Eine Kostenerstattung durch den Auftraggeber erfolgt nicht. Kosten, die seitens des Bewerbers / Bieters für die Vernichtung von Vergabeunterlagen anfallen, werden vom Auftraggeber ebenfalls nicht erstattet.

14. Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten nutzt personenbezogene Daten zur Kommunikation mit den Bewerbern bzw. Bietern sowie zur Bewertung der Eignung (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) derselben und zur Bewertung der Angebote (vgl. §§ 122, 127 GWB). Rechtsgrundlage ist insoweit die Erforderlichkeit zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten liegenden Aufgaben gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Nähere Informationen sind in einem [Merkblatt⁹](https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2128914/8ff52fba3b39c74c27109b7be926f05/merkblatt-dsgvo-data.pdf) als Download verfügbar.

15. Nachprüfstellen

Für Vergabeverfahren nach der Bundeshaushaltsordnung (BHO), der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie dem 1. Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A):

⁹

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2128914/8ff52fba3b39c74c27109b7be926f05/merkblatt-dsgvo-data.pdf>

Auswärtiges Amt
Referat Z22 (Fördermittel und Einkauf – Grundsatz und Steuerung)
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

Für Vergabeverfahren nach der VgV, der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) sowie der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV):

Unternehmen haben einen Anspruch auf Einhaltung der bewerberschützenden Bestimmungen über das Vergabeverfahren gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber. Sieht sich ein am Auf-trag interessiertes Unternehmen durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt, ist der Verstoß unverzüglich beim Auftraggeber zu rügen (§ 160 Abs. 3 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)).

Verstöße, die aufgrund der Bekanntmachung oder den weiteren im Rahmen des Vergabeverfahrens zugänglich gemachten Unterlagen erkennbar sind, müssen spätestens bis zu der in der Bekanntmachung genannten Teilnahmefrist gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Teilt der Auftraggeber dem Unternehmen mit, seiner Rüge nicht abhelfen zu wollen, so kann das Unternehmen nur innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang dieser Rügeerwiderung einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer stellen (§ 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB):

Vergabekammern des Bundes beim Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn / Deutschland
Tel.: +49 228/9499-0
Fax: +49 228/9499-163

Wirtschaftsteilnehmer, die ihren Sitz nicht in der Europäischen Union haben und deren Herkunftsstaat keine internationale Übereinkunft mit der Europäischen Union über die Gewährleistung eines gleichen und wechselseitigen Zugangs zu öffentlichen Aufträgen geschlossen hat, die auch den vorliegenden öffentlichen Auftrag umfasst, sind zur Teilnahme an dem Vergabeverfahren zugelassen.

Klarstellend wird mitgeteilt, dass sich diese Wirtschaftsteilnehmer im vorliegenden Vergabeverfahren nicht auf die Bestimmungen der einschlägigen EU-Vergaberichtlinien berufen können und ihnen keine subjektiven Rechten im Sinne von § 97 Abs. 6 GWB zustehen.

16. Hinweise zur Auftragsausführung

- Es gilt das **deutsche Recht**.
- Im Falle eines Zuschlags werden folgende **Unterlagen zum Bestandteil des Vertrags**:
 1. Vergabeunterlagen mit Verweis darauf, dass diese Vertragsbestandteile werden, insbesondere Leistungsbeschreibung und Preisblatt,
 2. Angebot des Bieters,
 3. Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz,
 4. Liefer- und Geschäftsbedingungen des Auswärtigen Amtes (AGB-AA) für die Ausführung von Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
 5. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil B, Fassung 2003),
- Auf den Vertragspreis findet die **Verordnung über Preise (VOPR) 30/53** Anwendung. Das Auswärtige Amt behält sich vor, eine Preisprüfung durchführen zu lassen. Diese erfolgt durch die zuständigen Preisprüfungsstellen.

- Der Auftraggeber ist zum **Rücktritt aus wichtigem Grund** berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne der anzuwendenden Vergabevorschriften - insbesondere Vorteilsgewährung, § 333 StGB und Bestechung, § 334 StGB- vorliegt. Ebenfalls hierzu berechtigt ist er im Fall der Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, sowie im Fall der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
